

(3) Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung von Gegenständen, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erkannt werden.

§ 255

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt es die Sache an den Staatsanwalt zurück.

§ 256

Inhalt des Strafbefehls — Einspruch

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Verbrechen oder die Übertretung,
2. das angewendete Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 257

Rechtskraft

Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.